

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Lichtenfels

vom 13.05.2025

Auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Satzung festgesetzten Gebühren- und sonstigen Kostensätzen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lichtenfels vom 23. Oktober 2012 außer Kraft.

Lichtenfels, 13.05.2025

Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. **Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

einen Kommandowagen KdoW	2,88 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW	3,79 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	4,67 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	3,99 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	5,14 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	9,65 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	13,70 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	5,79 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	14,10 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	5,43 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	9,11 €
einen Schlauchwagen SW 2000	4,15 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

einen Kommandowagen KdoW	44,69 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW	38,33 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,28 €
ein Tragkraftspritzenanhänger (mit TS PFPN 10-1000)	27,93 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	52,80 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	97,25 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	153,69 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16	110,09 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	204,09 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	105,35 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	245,95 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	65,36 €
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	146,83 €
einen Verkehrssicherungsanhänger	48,04 €
einen Pulverlöschanhänger P250	20,00 €
sonstige Anhänger	20,00 €
einen Schlauchwagen SW 2000	56,51 €
ein Mehrzweckboot	25,20 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AV-BayFwG) 17,90 € erhoben.

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Falschalarmierungen durch private Brandmeldeanlagen

Es wird der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1–3 berechnet, mindestens jedoch: 250,00 €

5. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierungen

Es wird der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1 – 3 berechnet, mindestens jedoch: 600,00 €